

<b>Tischvorlage</b> <b>Zu TOP:</b>	<b>Vorlage-Nr:</b> T 2001/0011 <b>Status:</b> öffentlich <b>AZ:</b> <b>Datum:</b> 03.07.2001
<b>Veränderungssperre für den Bebauungsplan BU 22 (Engeland Esch)</b>	
<b>Beteiligte Ämter:</b>	<b>Umwelt- und Planungsamt</b>
<b>Verfasser/in:</b>	Herr Feldmann
<b>Beratungsfolge:</b>	Sitzungsdatum Gremium <b>04.07.2001 Rat der Stadt Borken</b>

**Erläuterung:**

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes BU 22 (Engeland Esch) soll die Ausnutzung von Eignungsflächen für die Windenergienutzung optimiert werden unter Einbeziehung von städtebaulichen oder landschaftsschützenden Aspekten. Zur Sicherung dieser planerischen Ziele kann gem. § 14 BauGB eine Veränderungssperre beschlossen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Borken beschließt aufgrund der §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes BU 22 (Engeland Esch) eine Veränderungssperre als Satzung (Anlage).

**Satzung  
der Stadt Borken vom .....**

Der Rat der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am ..... aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 27.08.1997 (Bundesgesetzblatt I S. 2141, ber. I 1998, S. 137) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.1999 (GV. NW. S. 386) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zu sichernde Planung**

Der Rat der Stadt Borken hat in seiner Sitzung am ..... beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet im Stadtteil Borkenwirthe-Burlo den Bebauungsplan BU 22 (Engeland Esch) aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Flurstücke:

Gemarkung Borkenwirthe,  
Flur 6, Flurstücke: 109 teilw., 110 teilw., 337 teilw.

Flur 7, Flurstück: 1 teilw.

Flur 8, Flurstücke: 64, 68, 69, 72, 73, 95 teilw., 109, 121 teilw.,  
128 teilw., 132 teilw., 139, 140 teilw., 155 teilw.,  
156 teilw., 157 teilw., 158 – 160, 161 teilw.,  
162 teilw., 163 teilw., 164 teilw., 165 teilw.,  
166 teilw., 167 teilw., 168 teilw., 170 teilw.,  
171 teilw., 172 teilw., 174 teilw., 190 teilw., 191,  
192 teilw., 229 teilw., 232, 233, 242, 245

Flur 9, Flurstücke: 2 teilw., 3 teilw., 6 teilw., 7 – 19, 21 – 32, 34 – 36,  
37 teilw., 51 teilw., 276 teilw., 361 teilw., 362 teilw.,  
363 – 367, 368 teilw., 396 teilw., 406 teilw.,  
420 teilw.,

Flur 10, Flurstücke: 13, 95, 96, 98, 99, 135 teilw., 156 teilw., 157 teilw.,  
158, 159, 165 teilw., 166, 168 teilw.

(Katasterstand: 07.2001)

### **§ 3** **Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
    - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
    - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### **§ 4** **Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft sobald und soweit der Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Ort, Datum

---

Bürgermeister